

# Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472) und der §§ 3, 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, folgend ParkGebOSLF genannt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Saalfeld/Saale werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

## **§ 2 Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren betragen:

a) in der Zone I

je angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,50 EUR  
Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden.

b) in der Zone II

je angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,50 EUR

c) auf den Parkplätzen (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

I) Am Blankenburger Tor, Schulplatz, Auf dem Graben, Gerbergasse  
je angefangene 30 Minuten Parkzeit 0,50 EUR

II) Grüne Mitte und Druschplatz  
bis zwei Stunden Parkzeit 1,20 EUR  
über zwei Stunden Parkzeit, jedoch nur für den  
laufenden Kalendertag 2,00 EUR

III) P+R Kulmbacher Straße  
pro angefangenem Kalendertag 1,00 EUR

(2) Die Parkzonen umfassen folgende öffentliche Straßen, Wege:

- a) Zone I: Obere Straße  
Markt
- b) Zone II: das übrige Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale mit Ausnahme der  
Parkplätze (gem. Abs. 1 Buchst. c)

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.

### § 4

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

### § 5

#### Inkrafttreten und Aufhebung

- (1) Die Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF) vom 28. Februar 2019 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 30. Nov. 2022

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

